

## **Geschäftsordnung der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft**

Der Vorstand der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) hat die nachstehende Geschäftsordnung gemäß § 9 des vom Vorstand der Bundesärztekammer beschlossenen Statuts der AkdÄ beschlossen. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Sitzung am 20. August 2020 bestätigt worden.

### **I. Tätigkeit des Vorstandes**

#### **§1**

##### **Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand der AkdÄ soll mindestens vier Sitzungen im Jahr durchführen. Die Sitzungen finden in der Regel ausschließlich als Präsenzsitzungen statt. Ist es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich, eine solche Präsenzsitzung durchzuführen, insbesondere bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, oder ist die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden, können stattdessen Präsenzsitzungen unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenztechnik oder ausschließliche Video- oder Webkonferenzen stattfinden.
- (1a) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsitzender der AkdÄ) ein. Er legt in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der AkdÄ die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung kann in den Vorstandssitzungen durch Beschluss des Vorstandes ergänzt oder geändert werden.
- (2) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben werden. Die Sitzungstermine werden für ein Jahr im Voraus festgelegt.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden durch die Geschäftsstelle der AkdÄ vorbereitet und unterstützt.

#### **§2**

##### **Leitung der Vorstandssitzungen**

Der Vorsitzende der AkdÄ leitet die Sitzungen des Vorstandes. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch er verhindert, übernimmt die Leitung der Sitzung das hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zur AkdÄ älteste Vorstandsmitglied.

#### **§3**

##### **Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 15 des Statuts. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an den Beratungen teilnimmt.
- (2) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden mit Mehrheit beschließen, dass über bestimmte Fragen außerhalb der Sitzungen schriftlich abgestimmt wird.

§ 4

Teilnahme des Präsidenten der Bundesärztekammer  
und des Vorstandes des Arzneimittel-Informationsdienstes e.V.

Der Präsident der Bundesärztekammer sowie die Mitglieder des Vorstandes des Arzneimittel-Informationsdienstes e.V. können an den Sitzungen des Vorstandes der AkdÄ mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 5

Vertraulichkeit

Verhandlungen des Vorstandes der AkdÄ sind vertraulich. Der Vorstand entscheidet, ob anderen Personen, Institutionen, Gremien oder Firmen über Ergebnisse der Verhandlungen Auskunft erteilt werden darf.

§ 6

Niederschrift

- (1) Der Geschäftsführer der AkdÄ erstellt eine Ergebnisniederschrift über die Sitzung. Vor ihrer Versendung an die Mitglieder des Vorstandes bedarf die Niederschrift der Zustimmung des Vorsitzenden oder des Vorstandsmitglieds, welches die Vorstandssitzung geleitet hat. Der Vorstand genehmigt die Niederschrift in der folgenden Sitzung; Einwände gegen die Niederschrift können nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragen werden.
- (2) Der Präsident der Bundesärztekammer und die Mitglieder des Vorstandes des Arzneimittel-Informationsdienstes e.V. erhalten regelmäßig die genehmigten Ergebnisniederschriften über die Vorstandssitzungen der AkdÄ.

**II. Versammlung der ordentlichen Mitglieder der  
Arzneimittelkommission (§ 14 des Statuts)**

§ 7

Versammlung oder Video- oder Webkonferenz der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der AkdÄ sind durch den Vorsitzenden der AkdÄ mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung einzuladen. Ist es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich, eine solche Versammlung durchzuführen, insbesondere bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, oder ist die Mehrheit der Mitglieder der AkdÄ damit einverstanden, können stattdessen Versammlungen unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenztechnik oder ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenzsystemen stattfinden.
- (2) Die Einladung soll unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Versammlung bzw. der Video- oder Webkonferenz nicht später als einen Monat vor dem Sitzungstermin den ordentlichen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (3) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand der AkdÄ festgelegt. Sie soll den ordentlichen Mitgliedern im Regelfall mit der Einladung, keinesfalls jedoch später als 14 Tage vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben werden.

- (4) Der Vorstand kann die ordentlichen Mitglieder zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen, wenn die Dringlichkeit eines Beratungsgegenstandes dies gebietet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorsitzenden der AkdÄ oder in seinem Auftrag durch den Geschäftsführer; sie soll den ordentlichen Mitgliedern nicht später als 14 Tage vor dem festgelegten Sitzungstermin bekannt gegeben werden.

#### § 8 Teilnahme

- (1) Berechtigt zur Teilnahme an der Versammlung oder Video- oder Webkonferenz sind neben dem Vorstand der AkdÄ alle ordentlichen Mitglieder, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Arzneimittel-Informationsdienstes e.V. und die vom Vorstand eingeladenen Gäste.
- (2) Zur Teilnahme sind der Präsident der Bundesärztekammer, der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes des Arzneimittel-Informationsdienstes e.V. berechtigt. Sie sind zu den Sitzungsterminen einzuladen.

#### § 9 Leitung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Versammlung oder Video- oder Webkonferenz wird vom Vorsitzenden der AkdÄ – im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied – geleitet.
- (2) Die Versammlung oder Video- oder Webkonferenz ist unbeschadet der besonderen Regelungen über ihre Beschlussfähigkeit bei Wahlen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Statuts beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der AkdÄ daran teilnimmt.

#### § 10 Ablauf

- (1) Gegenstand der regelmäßigen Versammlung oder Video- oder Webkonferenz ist ein Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der AkdÄ sowie eine Information der ordentlichen Mitglieder über die für die Tätigkeit der AkdÄ wichtigen Entwicklungen.
- (2) Über Gegenstände, die nicht in die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung aufgenommen sind, kann nur verhandelt werden, wenn vor Eintritt in die Tagesordnung ein Antrag in Textform gestellt worden ist, der der Unterstützung von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern bedarf, und die Mehrheit der Mitglieder die Aufnahme des beantragten Verhandlungsgegenstands in die Tagesordnung beschließt. Der Vorstand der AkdÄ kann mit den Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung mit der Maßgabe widersprechen, dass der Vorstand zu dem beantragten Verhandlungsgegenstand in angemessener Zeit eine schriftliche Stellungnahme abgibt, wenn dies nach der Art des Verhandlungsgegenstandes möglich ist.
- (3) Der Präsident der Bundesärztekammer und der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sind rede- und antragsberechtigt.

- (4) Über Anträge, die den Ablauf der Versammlung oder Video- oder Webkonferenz betreffen (Geschäftsordnungsanträge), lässt der Vorsitzende ohne Aussprache abstimmen; über den Antrag entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Im Übrigen gilt für Verfahrensfragen die Geschäftsordnung des Deutschen Ärztetages entsprechend.

#### § 11

##### Niederschrift über die Sitzung

- (1) Der Geschäftsführer der AkdÄ erstellt im Auftrage des Leiters der Versammlung bzw. Video- oder Webkonferenz eine Ergebnisniederschrift. Die Ergebnisniederschrift bedarf der Unterzeichnung durch den Leiter der Versammlung bzw. Video- oder Webkonferenz und den Geschäftsführer der AkdÄ.
- (2) Die unterzeichnete Ergebnisniederschrift wird den ordentlichen Mitgliedern der AkdÄ zugeleitet. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zugang ein Einspruch erhoben wird. Über einen Einspruch entscheidet der Leiter der Versammlung bzw. Video- oder Webkonferenz nach Beratung im Vorstand der AkdÄ. Er teilt ein Ergebnis, das zu einer Abänderung oder Ergänzung der Ergebnisniederschrift führt, in geeigneter Weise den ordentlichen Mitgliedern der AkdÄ mit.

### **III. Fachausschüsse**

#### § 12

##### Vorsitz

- (1) Der Vorstand der Arzneimittelkommission bestimmt die Vorsitzenden für die gemäß § 11 des Statuts einzusetzenden Ausschüsse.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses ist für die Arbeit des Ausschusses verantwortlich. Er legt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle die Sitzungstermine und die Tagesordnung für die Sitzungen fest.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Vorstand der AkdÄ auf dessen Wunsch über den Stand der Arbeiten. Der Vorstand kann auch einen schriftlichen Bericht erbitten.
- (4) Über die Sitzungen der Fachausschüsse sind Ergebnisniederschriften zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem mit der Erstellung betrauten Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu unterzeichnen sind. Die Ergebnisniederschriften der Ausschusssitzungen werden nach Erstellung über die Geschäftsstelle dem Vorstand umgehend zur Kenntnis gebracht.
- (5) Die Geschäftsführung für den jeweiligen Fachausschuss wird durch einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahrgenommen. Die Geschäftsführung unterstützt die Arbeit des Vorsitzenden des Arbeitsausschusses.

#### **IV. Besondere Verfahrensweisen**

##### § 13

Abstimmung mit der Bundesärztekammer gemäß § 2 Nr. 1 des Statuts

- (1) Nach Zustimmung durch den Präsidenten der Bundesärztekammer ist die AkdÄ befugt, durch ihren Vorstand zu Gesetz- oder Verordnungsentwürfen oder zu Anfragen der zuständigen Behörden im Namen der AkdÄ eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme ist vor ihrer Abgabe dem Präsidenten der Bundesärztekammer zuzuleiten.
- (2) Der Vorsitzende der AkdÄ entscheidet in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der AkdÄ, wer mit der Vorbereitung des Entwurfs der Stellungnahme betraut wird.

##### § 14

Unterrichtung des Präsidenten der Bundesärztekammer

Der Vorsitzende der AkdÄ berichtet regelmäßig dem Präsidenten der Bundesärztekammer über die Tätigkeit der AkdÄ.

##### § 15

Ergänzende Regelungen

Der Vorstand der AkdÄ beschließt ergänzende Regelungen für weitere Verfahrensweisen als Anlagen zu dieser Geschäftsordnung. Sie bedürfen der Bestätigung des Vorstandes der Bundesärztekammer.

#### **V. Inkrafttreten**

##### § 16

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Bestätigung durch den Vorstand der Bundesärztekammer in Kraft.